

**Wahlbekanntmachung der Stadt Papenburg der Stichwahl
für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters am 26. September 2021**

1. Bei der Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Papenburg am 12.09.2021 hat keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Deshalb findet am 26.09.2021 eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben (§ 45 g Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)).

Bewerberin / Bewerber sind:

Albers, Pascal, 5.853 Stimmen bei der ersten Wahl,
Gattung, Vanessa, 5.844 Stimmen bei der ersten Wahl.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Papenburg bildet einen Wahlbereich und ist in 39 allgemeine Wahlbezirke sowie in fünf Briefwahlbezirke eingeteilt.
3. Der Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.
4. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Gem. § 19 NKWG können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal in Papenburg oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a. Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b. Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gem. dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - e. Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - f. Sie verschließt den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - g. Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Stadt Papenburg so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindevahlleitung, Rathaus-Nebenstelle, Rathausstraße 2, Papenburg, abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Rathauses eingeworfen werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindevahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
7. Das Briefwahlergebnis wird in fünf Briefwahlbezirken festgestellt. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (26.09. 2021) um 16.00 Uhr im Gebäude der Volkshochschule Papenburg, Hauptkanal rechts 72, 26871 Papenburg, zusammen.
8. Die Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Papenburg, 13.09.2021
Jan Peter Bechtluft
(Gemeindevahlleiter)